



Statuten

Artikel 1

1. ORGANISATION

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schachklub Swissair“ wurde der Verein am 12. August 1954 gegründet. Mit der GV vom 5. Juni 2003 wurde der Name des Vereins in „Chessflyers“ geändert. Seit dem 5. April 2004 sind die Chessflyers ein Ortsverein der Stadt Kloten. Die GV vom 2. Juni 2005 beschloss, den Schachklub neu „Chessflyers Kloten“ zu nennen. Der Verein hat seinen Sitz im Kanton Zürich, ist politisch und konfessionell neutral und besteht aus Aktiv-, Passiv-, Jugend- und Ehrenmitgliedern im Sinne von Art. 60 ff ZGB

1.2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspieles unter den Mitgliedern. Der Verein unterstützt aktiv die Nachwuchsförderung.

1.3. Mitgliedschaften

Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen, die im Interesse des Schachklubs sind.

1.4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Artikel 2

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Aufnahme

Ueber die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

2.2. Aktivmitglieder

Mitglieder, die das Schachspiel aktiv betreiben wollen und aufgrund des Alters nicht als Jugendmitglieder gelten. Sie sind auch Mitglieder des Schweizerischen Schachbundes (SSB).

2.3. Passivmitglieder

Einzelpersonen, welche den Schachklub unterstützen.

2.4. Jugendmitglieder

Analog dem SSB sind Jugendmitglieder Schüler bis zum 16. Altersjahr sowie Junioren bis zum 20. Altersjahr. Sie sind auch Mitglieder des SSB.

2.5. Ehrenmitglieder

Aktiv- und Passivmitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.6. Freimitglieder

Der Vorstand kann aus eigenem Ermessen Freimitglieder ernennen. Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet und muss jährlich erneuert werden.

Artikel 3

3. ORGANE

3.1. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Vereinsjahr findet normalerweise im Mai statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Datum. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder Ehrensache.

3.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Verlangt der Vorstand, ein Viertel der Aktiven oder ein Fünftel der Mitglieder (ZGB Art. 64, Abs. 3) eine ausserordentliche Generalversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, diese baldmöglichst einzuberufen.

3.3. Traktanden der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Begrüssung, Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Jahresberichte
- e) Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- f) Entlastung von Vorstand und Revisor
- g) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h) Statutenänderungen
- i) Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Verschiedenes

- An der Generalversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht.
- Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

3.4. Vorstand

3.4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er umfasst die folgenden Funktionen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Jugendobmann

3.4.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr gewählt.

3.4.3 Während der Amtsdauer zurücktretende Mitglieder werden durch ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied provisorisch bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt.

3.4.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist auf Begehren des Präsidenten oder von 2 Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

3.4.5 Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Vereins.

3.4.6 Zur Beschlussfähigkeit ist ein Quorum von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.4.7 Zur rechtsverbindlichen Unterschrift im Verkehr mit Dritten bedarf es der Kollektiv-Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars. In Geldangelegenheiten unterschreibt der Kassier allein.

3.5. Rechnungsrevisoren

- Revisor
- Ersatzrevisor

Die Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Artikel 4

4. TURNIERBETRIEB

4.1. Organisation

Der Vorstand ist zuständig für die Organisation und die Beschickung von Turnieren und Meisterschaften.

4.2. Klubmeisterschaft

Einmal jährlich wird die Klubmeisterschaft durchgeführt. Der Sieger der obersten Spielklasse erhält einen Wanderpreis und trägt den Titel "Klubmeister".

4.3. Jugendmeisterschaft

Es können Jugendmeisterschaften in verschiedenen Kategorien durchgeführt werden. Die Sieger tragen den Titel Junioren- resp. Schülermeister der entsprechenden Kategorie.

Artikel 5

5. MITGLIEDERBEITRÄGE

5.1. Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Aktiv-, Passiv- und Jugendmitgliederbeiträge für das neue Vereinsjahr werden an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

5.2. Kündigung bei Erhöhung des Beitrages

Bei Erhöhung des Jahresbeitrages sind Mitglieder, die aus diesem Grunde die Vereinszugehörigkeit auflösen wollen, berechtigt, den Austritt gültig ab Beginn des laufenden Vereinsjahres innert 30 Tagen nach der Generalversammlung zu erklären.

5.3. Zahlung des Mitgliederbeitrages

Aktiv-, Passiv- und Jugendmitglieder bezahlen den von der GV festgesetzten Beitrag. Vorstands- und Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Für Neueintritte nach dem 1. November ist der laufende Jahresbeitrag gratis.

Die Mitgliederbeiträge sowie die vom SSB den Chessflyers Kloten in Rechnung gestellten Beiträge für Aktive und Junioren werden vom Kassier jährlich in Rechnung gestellt.

Artikel 6

6. AUS- UND UEBERTRITT

Die Vereinsmitgliedschaft sowie der Uebertritt von Aktiv zu Passiv kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand gekündigt, resp. vollzogen werden.

Ein Austritt während des Vereinsjahres entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das volle Vereinsjahr (Ausnahme: siehe Art. 5, Pkt 5.2.).

Schüler werden nach dem 16. Altersjahr Junioren; Junioren nach dem 20. Altersjahr Aktivmitglieder.

Artikel 7

7. AUSSCHLUSS

7.1. Allgemein

Der Vorstand kann gemäss Art. 2. Pkt 2.1. Mitglieder ausschliessen.

7.2. Einsprache

Einsprachen gegen solche Verfügungen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an den Präsidenten zu richten. Der endgültige Entscheid wird durch die Generalversammlung gefällt. In der Zwischenzeit bleibt der Betroffene in den Rechten als Vereinsmitglied suspendiert.

Artikel 8

8. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Jede Vereinshaftung wird ausdrücklich abgelehnt.

Artikel 9

9. LIQUIDATION

Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 aller Mitglieder die Auflösung beschließen. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 10

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Gesetzliche Vorschriften

Die gesetzlichen Vorschriften gemäss ZGB Art. 60-79 bilden ergänzendes Recht.

10.2. Gültigkeit dieser Statuten

Diese Statuten wurden nach einer Revision durch die ordentliche Generalversammlung vom 30.05.2013 genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Chessflyers Kloten

Der Präsident: Jürg-Peter Baumann

Der Aktuar: Silvano Werder